



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/4/0173

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	23.03.2026			

**Gebietsänderung im Flurbereinigungsverfahren Recknitz I - Änderung der Landkreisgrenze
Gemeinde Dettmendorf**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt der Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenze im Flurbereinigungsverfahren Recknitz I, AZ: 5433.5-113-72-0005, entsprechend den vorgelegten Anlagen 1 und 2 zu.

Stralsund, 13. Februar 2026

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Sachdarstellung/Rechtsgrundlage:

1.

Die NBS Bauernsiedlung GmbH bearbeitet das Flurbereinigungsverfahren Recknitz I im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (Flurneuordnungsbehörde). Das Verfahren ist mit Beschluss vom 08.12.2011 angeordnet worden (bestandskräftig am 27.03.2012). Das Bodenordnungsgebiet ist mit folgenden Beschlüssen geändert worden:

Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 17.04.2012

Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 15.06.2012

Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 01.04.2014

Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 20.06.2018

Änderungsbeschluss Nr. 5 vom 14.02.2025

Das Hauptziel im Flurbereinigungsverfahren Recknitz I ist die Wiederherstellung des guten bis sehr guten ökologischen Zustands der Recknitz gemäß den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Vorrangig geht es um die Wiederherstellung der alten Gewässertrasse, eine naturnahe Ausbildung der Querprofile und Gefälleverhältnisse, die Anlage eines nutzungsfreien Gewässerentwicklungskorridors und den Rückbau des Wehrs in Zarnewanz. Weitere Ziele sind der Moor- und Klimaschutz. Darüber hinaus verfolgt das Flurbereinigungsverfahren bodenordnerische und katastertechnische Ziele.

Entsprechend § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ist eine Änderung der Gemeinde- bzw. Landkreisgrenze beabsichtigt. Es werden die Gemeinde- und damit auch die Landkreisgrenze der Gemeinde Dettmendorf (Landkreis Vorpommern-Rügen) sowie der Gemeinden Stubbendorf und Thelkow (Landkreis Rostock) verändert.

2.

Gemäß § 58 Abs. 2 FlurbG bedarf die Änderung von Landkreis-/Gemeindegrenzen einer Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

Entsprechend § 22 Absatz 3 Nr. 14 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. MV S. 130, 136), ist die Entscheidung über eine Gebietsänderung Angelegenheit der Gemeindevertretung und kann nicht übertragen werden.

Die Gemeindevertretungen führten für die Änderung der Gemeindegrenzen die folgenden mehrheitlichen Beschlüsse herbei:

- der Gemeinde **Dettmendorf** mit Datum vom 21.03.2022
- der Gemeinde Stubbendorf mit Datum vom 18.11.2021
- der Gemeinde Thelkow mit Datum vom 18.11.2021.

3.

Zwischen den Gemeinden Dettmendorf, Stubbendorf und Thelkow sowie zwischen den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Rostock sollen in Anpassung an die neu gebildeten Flurstücksgrenzen die Gemeinde- und Landkreisgrenzen geändert werden. Wie bereits oben erläutert bedingen sich das Renaturierungsprojekt der Recknitz und das Flurbereinigungsverfahren Recknitz I. Mit dem Verfahren können Landnutzungskonflikte, die durch die Bereitstellung von Flächen für die Renaturierung entstehen, aufgelöst sowie der Grundbesitz entsprechend den Projektplanungen topografisch und eigentumsrechtlich neu geordnet werden. Es werden Zerschneidungseffekte vermieden und eine zweckmäßige Bewirtschaftung ermöglicht. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erscheint die Anpassung der Grenzen sinnvoll und zweckmäßig.

Infolge der vorgesehenen Grenzänderungen kommt es zu einer Flächenminderung von 2,6260 ha für die Gemeinde Dettmansdorf und dementsprechend auch für den Landkreis Vorpommern-Rügen. Ein Geldausgleich zwischen den Gemeinden und Landkreisen ist nicht vorgesehen.

Die Zuständigkeit des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen ergibt sich aus § 58 Absatz 2 FlurbG i.V.m. § 104 Abs. 3 Nr. 13 KV M-V.

Anlagen:

- Anlage 1 - Änderung Gemeindegrenzen Dettmansdorf
- Anlage 2 - Flächenbilanz_Gemeindegrenzen

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		